

7. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Kenz-Küstrow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde „Kenz-Küstrow“ beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (21,11 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha = 22,20 €/ha
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (42,21 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha = 43,30 €/ha
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

1,0 ha sonstige Flächen (13,72 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha = 14,81 €/ha
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Kenz-Küstrow, den 08.12.09

Bröker-Schmidt
Bröker-Schmidt
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kenz-Küstrow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 08.12.09

Bröker-Schmidt
Bröker-Schmidt
Bürgermeister

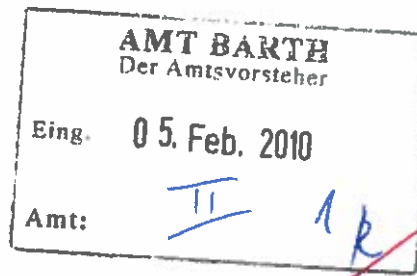
(Siegel)

Aushang am:	17.2.2010	Y
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	5.3.2010	
	Datum	
Abnahme am:	9.3.2010	Y
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de
Datum: 2. Februar 2010

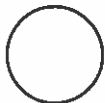
Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00